

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2

Bielefeld, den 16. März

1964

**Inhalt:** 1. Prüfungsordnung für die zweite Katechetenprüfung. 2. Prüfungsordnung für die unterrichtspraktische Prüfung der Katecheten im Berufsschuldienst. 3. Richtlinien über die Ausbildung und den Dienst von Katecheten im Religionsunterricht an Höheren Fachschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Berufsaufbauschulen. 4. Änderung der Nachweisung der im Kalenderjahr 1964 einzusammelnden Kollekten. 5. Arbeitstagungen des Volksmissionarischen Amtes. 6. Jahrestag und Rüstzeit der Ev. Küstervereinigung. 7. Kosten für das Mahnverfahren bei Kirchensteuern. 8. Ortszuschlag bei Ableistung des Grundwehrdienstes. 9. Urkunde über die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Körne-Wambel. 10. Urkunde über die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinden in Oelde. 11. Urkunde über die Bildung des Verbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Oelde. 12. Satzung des Verbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Oelde. 13. Urkunde über die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Eppendorf. 14. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Asseln. 15. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Datteln. 16. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (8.) Pfarrstelle in der Marien-Kirchengemeinde Stiftberg zu Herford. 17. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Mark. 18. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Stiegthorst. 19. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wiemelhausen. 20. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wiemelhausen. 21. Persönliche und andere Nachrichten.

### Prüfungsordnung für die zweite Katechetenprüfung

Auf Grund von § 8 Abs. 3 des Kirchengesetzes über den katechetischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 25. 10. 1963 (KABl. 1963 S. 179 ff.) hat die Kirchenleitung folgende Prüfungsordnung erlassen:

#### § 1

(2) (1) Zur zweiten Katechetenprüfung kann zugelassen werden, wer mindestens ein Jahr im praktischen Vorbereitungsdienst in der Gemeinde oder in der Volksschule gestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur zweiten Katechetenprüfung ist schriftlich an das Landeskirchenamt zu richten. Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein kurzgefaßter Lebenslauf,
- b) das Zeugnis über die erste Katechetenprüfung,
- c) ein Bericht über die Tätigkeit im Vorbereitungsdienst.

(3) Der Ausbildungsleiter hat dem Landeskirchenamt über die Unterrichtstätigkeit des Kandidaten einen abschließenden Bericht zu erstellen.

(4) Über den Antrag zur Zulassung zur zweiten Katechetenprüfung entscheidet das Landeskirchenamt.

#### § 2

- (1) Zur Prüfungskommission gehören
- a) ein Beauftragter des Landeskirchenamtes,
  - b) vom Landeskirchenamt berufene Theologen und Fachpädagogen,
  - c) der für den Kandidaten zuständige Superintendent.

Der für den Kandidaten zuständige Superintendent kann einen Vertreter entsenden.

(2) Mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission müssen an der Prüfung teilnehmen, darunter der Beauftragte des Landeskirchenamtes.

(3) Den Vorsitz führt der Beauftragte des Landeskirchenamtes.

#### § 3

(1) Die Prüfung besteht aus einem Unterrichtsbesuch und einem Unterrichtsgespräch.

(2) Der Kandidat gibt am Prüfungstage vor dem Unterrichtsbesuch eine Unterrichtsskizze über den geplanten Stundenverlauf ab.

(3) Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf folgende Fächer:

- a) Bibelkunde,
- b) kirchliche Lehre,
- c) Didaktik und Methodik der Evangelischen Unterweisung.

#### § 4

(1) Die Prüfungskommission entscheidet nach gemeinsamer Beratung darüber, ob die Prüfung bestanden ist.

(2) Ist eine Abstimmung erforderlich, entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

#### § 5

Der Kandidat erhält nach bestandener Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster, das dieser Prüfungsordnung beigelegt ist. Prädikate werden nicht erteilt.

## § 6

Die Prüfung kann frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.

Bielefeld, den 23. Januar 1964

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
(L.S.) D. Wilm

### Zeugnis

über die zweite Katechetenprüfung

Herr/Frau/Fräulein .....

geboren am .....

in .....

hat auf Grund von § 8 des Kirchengesetzes über den katechetischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 25. 10. 1963 die zweite Katechetenprüfung bestanden. Die Voraussetzung für die Vokation ist damit erfüllt.

....., den .....

Ort der Prüfung Datum der Prüfung

Die Prüfungskommission

## Prüfungsordnung für die unterrichts- praktische Prüfung der Katecheten im Berufsschuldienst

Auf Grund von § 11 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den katechetischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 25. 10. 1963 (KA-BL 1963 S. 179 ff.) hat die Kirchenleitung folgende Prüfungsordnung erlassen:

### § 1

(1) Zur unterrichts-praktischen Prüfung für den Berufsschuldienst kann zugelassen werden, wer mindestens ein Jahr im praktischen Vorbereitungs-dienst an der Berufsschule gestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur unterrichts-praktischen Prüfung ist schriftlich an das Landes-kirchenamt zu richten. Ihm sind folgende Unter-lagen beizufügen:

- a) ein kurzgefaßter Lebenslauf,
- b) Zeugnisse über die bisherigen katechetischen Prüfungen,
- c) ein Bericht über die Tätigkeit im Vorbereitungs-dienst.

(3) Der Ausbildungsleiter hat dem Landeskir-chenamt über die Unterrichtstätigkeit des Kandi-daten einen abschließenden Bericht zu erstellen.

(4) Über den Antrag zur Zulassung zur unter-richts-praktischen Prüfung entscheidet das Landes-kirchenamt.

### § 2

(1) Zur Prüfungskommission gehören

- a) ein Beauftragter des Landeskirchenamtes,
- b) vom Landeskirchenamt berufene Theologen und Fachpädagogen,

c) der für den Kandidaten zuständige Superinten-dent,

d) der für den Kandidaten zuständige Berufs-schuldirektor.

Die unter c) und d) Genannten können einen Vertreter entsenden; dies muß geschehen, wenn der Berufsschuldirektor nicht der evangelischen Kirche angehört.

(2) Mindestens drei Mitglieder der Prüfungs-kommission müssen an der Prüfung teilnehmen, darunter der Beauftragte des Landeskirchenamtes.

(3) Den Vorsitz führt der Beauftragte des Lan-deskirchenamtes.

### § 3

(1) Die Prüfung besteht aus einem Unterrichts-besuch und einem Prüfungsgespräch.

(2) Der Kandidat gibt am Prüfungstage vor dem Unterrichtsbesuch eine Unterrichtsskizze über den geplanten Stundenverlauf ab.

(3) Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf theo-logische und pädagogische Fragen.

### § 4

(1) Die Prüfungskommission entscheidet nach ge-meinsamer Beratung darüber, ob die Prüfung be-standen ist.

(2) Ist eine Abstimmung erforderlich, entschei-det die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleich-heit entscheidet der Vorsitzende.

### § 5

Der Kandidat erhält nach bestandener Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster, das dieser Prüfungs-ordnung beigelegt ist. Prädikate werden nicht er-teilt.

### § 6

Die Prüfung kann frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.

Bielefeld, den 23. Januar 1964

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
(L.S.) D. Wilm

### Zeugnis

über die unterrichts-praktische Prüfung für  
Religionsunterricht an Berufsschulen

Herr/Frau/Fräulein .....

geboren am .....

in .....

hat auf Grund von § 11 des Kirchengesetzes über den katechetischen Dienst in der Evangelischen Kir-che von Westfalen vom 25. 10. 1963 die unterrichts-praktische Prüfung für Religionsunterricht an Ber-ufsschulen bestanden. Die Voraussetzung für die Vokation ist damit erfüllt.

....., den .....

Ort der Prüfung Datum der Prüfung

Die Prüfungskommission

## Richtlinien über die Ausbildung und den Dienst von Katecheten im Religionsunterricht an Höheren Fachschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Berufsaufbauschulen

Auf Grund von § 13 des Kirchengesetzes über den katechetischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 25. 10. 1963 (KABl. 1963 S. 179 ff.) hat die Kirchenleitung folgende vorläufige Bestimmungen erlassen:

1. An Berufsfachschulen, Fachschulen und Berufsaufbauschulen sollen nur Katecheten unterrichten, die an einem Sonderkursus beim Katechetischen Amt teilgenommen haben. Dazu ist im allgemeinen die mittlere Reife oder ein entsprechender Abschluß erforderlich. Bis zur Einrichtung dieser Sonderkurse bleibt es bei der bisherigen Regelung.
2. Sollen Katecheten evangelischen Religionsunterricht ausnahmsweise an Höheren Fachschulen erteilen, ist eine Sondergenehmigung des Landeskirchenamtes erforderlich. Diese ist schriftlich beim Landeskirchenamt zu beantragen. Sie wird im allgemeinen örtlich und zeitlich begrenzt.

Bielefeld, den 23. Januar 1964

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
(L.S.) D. Wilm

## Änderung der Nachweisung der im Kalenderjahr 1964 einzusammelnden Kollekten

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 20. 2. 1964  
Nr. 4642/B 7—06

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 23. 1. 1964 den Kollektenzweck für Sonntag, den 17. Mai 1964 (1. Pfingsttag), neu festgesetzt. Die Kollekte soll eingesammelt werden

für die Aktion Sühnezeichen. (Für diese Kollekte wird noch eine besondere Empfehlung gegeben.)

Der bisherige Kollektenzweck (für bedürftige Gemeinden, insbesondere für den Bau von Kirchen und kirchlichen Gebäuden) entfällt zunächst. Es bleibt der Kirchenleitung jedoch vorbehalten, an einem der beiden für eine besondere landeskirchliche Kollekte freigehaltenen vorerst nicht näher bestimmten kollektentfreien Sonntage die Kollekte für den ursprünglich beschlossenen Zweck festzusetzen.

Auf die Einhaltung der Vorschriften, die in unserer Verfügung vom 15. 10. 1963 — Az. 24244/B 7-06 — (KABl. 1963 S. 161) genannt sind, weisen wir noch einmal dringend hin.

## Arbeitstagung des Volksmissionarischen Amtes

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 14. 2. 1964  
Nr. 4350/C 17—04

Das Volksmissionarische Amt lädt ein zu Arbeitstagungen über folgende Themen:

### 1. Wesen und Methodik der Gesprächsführung

**Termin:** Montag, 25. Mai 1964 in Dortmund-Syburg, Haus Husen.

**Beginn:** 9.00 Uhr

**Abschluß:** 21.00 Uhr

**Leitung:** Pastor Dr. Basse — Berchum  
Pastor Dr. Schütz — Witten

Es soll bei der Arbeitstagung nicht nur um theoretische Einführung sondern um praktische Einübung gehen. Es ist geplant, dieser ersten Arbeitstagung weitere Tagungen folgen zu lassen. Eingeladen sind in erster Linie die Gemeindepfarrer, aber auch qualifizierte haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter (Gemeindehelferin, Jugendsekretär, Gemeinmediakon, Mitarbeiter in der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit). Nicht zuletzt hat der Dortmunder Kirchentag gezeigt, wie wertvoll und fruchtbar das Gespräch zu sein vermag. Gleichzeitig ist in den über 90 Gesprächsgruppen beim Dortmunder Kirchentag auch sichtbar geworden, wie sehr es ankommt auf eine geschickte Gesprächsführung und wie das nicht nur eine Sache angebotener Begabung ist, sondern manches gelernt werden kann.

Anmeldungen bis zum 15. April 1964 an das Volksmissionarische Amt, 581 Witten-Ruhr, Wideystraße 26.

### 2. Vorbereitung und Durchführung von Evangelischen Wochen

**Termin:** Montag, den 27. April 1964 im Volksmissionarischen Amt, Witten-Ruhr, Wideystraße 26

**Beginn:** 9.30 Uhr

**Abschluß:** Mit dem Mittagessen

**Leitung:** Vizepräsident D. Thimme

Eingeladen sind zu der Tagung Gemeindepfarrer und Mitarbeiter aus den Gemeinden, die im vergangenen Jahr eine Evangelische Woche (Woche des Dorfes, Woche der Begegnung u. a.) durchgeführt haben oder eine solche im kommenden Jahr planen. Es geht um Erfahrungsaustausch, Berichte und Absprachen zur rechtzeitigen und gründlichen Vorbereitung von Evangelischen Wochen in den Gemeinden.

Wegen des Mittagessens wird um vorherige Anmeldung bis zum 22. 4. 1964 an das Volksmissionarische Amt, 581 Witten-Ruhr, Wideystraße 26, gebeten.

## Jahrestag und Rüstzeit der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 2. 1964  
Nr. 4351/A 7a—15

Die Evangelische Küstervereinigung in Westfalen-Lippe lädt die haupt- und nebenamtlichen Küster und Küsterinnen ein zu einem Jahrestag und zu einer anschließenden Rüstzeit.

### 1. 60. Jahrestag am Montag, dem 25. Mai 1964 in Bielefeld

#### Tagesordnung:

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der  
Neustädter Kirche  
Anschließend im Neustädter Gemein-  
dehaus Begrüßung der Gäste

12.30 Uhr Mittagessen

14.30 Uhr Kaffeetrinken

15.00 Uhr Festvortrag

Landessuperintendent D. Udo Smidt

Der Tagungsbeitrag beträgt 10,— DM. Er ist zu Beginn der Tagung gegen Quittung zu entrichten (Mittagessen und Kaffeetrinken sind eingeschlossen).

### 2. Rüstzeit für haupt- und nebenamtliche Küster und Küsterinnen in Westfalen und Lippe

Termin: Montag, den 25. Mai bis Freitag, den 29. Mai 1964

Ort: Senneheim bei Bielefeld

Montag, 25. 5.

20.00 Uhr Berichte

Dienstag, 26. 5.

9.00 Uhr Bibelarbeit

Landeskirchenrat Bopp

10.30 Uhr Die Bedienung und Verwendung technischer Geräte bei Gemeindeveranstaltungen.

Herr Magnussen, Rundfunkzentrale Bethel

16.00 Uhr „Unsere Kirche“ in unserer Kirche  
Dr. Gerhard Stoll — Bethel

20.00 Uhr Die Tonbandreportage und ihre Verwendung in der Gemeinde  
Küster Weigel — Marl

Mittwoch, 27. 5.

9.00 Uhr Bibelarbeit

Landeskirchenrat Bopp

10.30 Uhr Fußbodenpflege — gestern einfach, heute kompliziert  
H. Wunderlich

16.00 Uhr Fragen der Berufspraxis  
Kantor Thomas

20.00 Uhr Turmuhren — ihre Tradition, ihre Technik, ihre Pflege  
Uhrmachermeister H. Greinke

Donnerstag, 28. 5.

Besichtigung der Orgelbauwerkstatt  
Detlef Kleuker, Brackwede

Besichtigung der Betheler Anstalten

20.00 Uhr Geselliges Beisammensein  
Freitag, 29. 5.

9.00 Uhr Bibelarbeit

Pastor Funke — Witten

10.30 Uhr „Der Christ und die stille Zeit“  
Dr. Marianne Funke — Witten

Tagungsbeitrag: 15,— DM.

Die Presbyterien werden gebeten, diesen Tagungsbeitrag zu erstatten. Er kann gegen Quittung im Senneheim entrichtet werden.

Anmeldungen bis zum 15. Mai 1964 an das  
Volksmissionarische Amt  
in 581 Witten-Ruhr, Wideystraße 26.

## Kosten für das Mahnverfahren bei Kirchensteuern

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 2. 1964  
Nr. 3166 v. A./B 5—01

Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß für Mahnverfahren in Kirchensteuersachen keine Gebühren mehr erhoben werden dürfen. Diese Rechtsänderung ist durch § 13 des Gesetzes über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung (AOVKG) vom 12. April 1961 (BGBl I S. 429) eingetreten. Durch die Vorschrift ist § 342 der Reichsabgabenordnung geändert worden, der gemäß § 6 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 30. April 1962 (GV. NW. S. 233) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.

## Ortszuschlag bei Ableistung des Grundwehrdienstes

(§ 17 Abs. 3 Satz 4 LBesG 60)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 1. 1964  
Nr. 2535—B 9—01

Der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Erlaß vom 2. 12. 1963 — B 2120—3421/IV/63 — folgendes bekanntgegeben:

„Nach § 17 Abs. 3 Satz 1 LBesG 60 berührt der Wegfall des Kinderzuschlages infolge Ableistung des Grundwehrdienstes nicht den Ortszuschlag. Diese Vorschrift ist dann nicht mehr anwendbar, wenn sich der Sohn eines Beamten während des Grundwehrdienstes verpflichtet, Soldat auf Zeit zu werden.

Der Grundwehrdienst endet mit dem Tage, an dem die Ernennung zum Soldaten auf Zeit wirksam wird (§ 41 Soldatengesetz). Von diesem Tage an erhalten die Soldaten auf Zeit Dienstbezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz (§§ 3, 33, 47 BBesG).

Der Ortszuschlag der niedrigeren Stufe ist in diesen Fällen mit Wirkung vom Ersten des nächsten auf die Wirksamkeit der Ernennung zum Soldaten auf Zeit folgenden Monats zu zahlen (BV Nr. 2 Satz 2 zu § 17 LBesG 60).

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.“

In den Fällen, in denen die Gehaltsabrechnung durch das Landeskirchenamt erfolgt (Pfarrer, Hilfsprediger, Prediger) ist uns jede Einberufung zum Wehrdienst rechtzeitig anzuzeigen und hierbei anzugeben, ob es sich um Grundwehrdienst oder um eine Verpflichtung auf Zeit handelt. Das gleiche gilt, wenn die Verpflichtung auf Zeit erst während des Grundwehrdienstes erfolgt.

## Urkunde über die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Körne- Wambel, Kirchenkreis Dortmund-Mitte

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Körne-Wambel, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, wird in die Evangelische Matthäus-Kirchengemeinde Dortmund-Körne und die Evangelische Kirchengemeinde Dortmund-Wambel, beide Kirchenkreis Dortmund-Mitte, geteilt.

### § 2

Die Grenze der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Dortmund-Körne verläuft im Norden mit der Eisenbahnlinie Dortmund Hbf./Hamm, im Osten mit der Eisenbahnlinie der Hafenbahn, im Süden mit der Eisenbahnlinie Dortmund-Süd/Soest von deren Schnittpunkt mit der Hafenbahn bis zum Schnittpunkt mit der Straße „Am Bertholdshof“, sodann unter Einschluß der Häuser beiderseits dieser Straße nach Norden bis zur Straße „Lange Reihe“ und unter Ausschluß der Häuser beiderseits dieser Straße parallel zu ihr in westlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Umgehungsbahn Dortmund-Süd/Dortmund-Ost; die Grenze folgt im Westen dieser Bahnlinie nordwärts, verläuft nach Überquerung des Körner Hellweges weiter nordwärts entlang der Manteuffelstraße unter Ausschluß der Häuser beiderseits dieser Straße und in der eingeschlagenen Richtung weiter bis zum Auftreffen auf die eingangs genannte Eisenbahnlinie Dortmund Hbf./Hamm.

### § 3

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Wambel verläuft im Norden mit der Eisenbahnlinie Dortmund Hbf./Hamm, im Osten mit der alten Kommunalgrenze Wambel/Brackel, im Süden mit der Eisenbahnlinie Dortmund-Süd/Soest, im Westen mit der Eisenbahnlinie der Hafenbahn.

### § 4

Von den beiden Pfarrstellen der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Körne-Wambel gehen die 1. Pfarrstelle auf die Evangelische Kirchengemeinde Dortmund-Wambel, die 2. Pfarrstelle auf die Evangelische Matthäus-Kirchengemeinde Dortmund-Körne über.

### § 5

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Dortmund-Körne und der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Wambel erfolgt auf Grund der §§ 3 und 4 des Beschlusses des Presbyteriums der

Evangelischen Kirchengemeinde Körne-Wambel vom 27. Mai 1963.

### § 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 12. Dezember 1963

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) D. Wilm  
Nr. 23591/Körne-Wambel 1 a

Zu der nach der beiliegenden Urkunde vom 12. 12. 1963 von der Evgl. Kirche — Landeskirchenamt — in Bielefeld ausgesprochenen Teilung der Evgl. Kirchengemeinde Körne-Wambel in die Evgl. Matthäus-Kirchengemeinde Dortmund-Körne und die Evgl. Kirchengemeinde Dortmund-Wambel wird hiermit auf Grund der von dem Herrn Kultusminister mit Erlaß vom 22. 1. 1964 gegebenen Ermächtigung die staatliche Anerkennung gem. Artikel 4 des Staatsgesetzes vom 8. 4. 1924 (G. S. 221) erteilt.

Arnsberg (Westf.), den 6. Febr. 1964

### Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

(L. S.) gez. Unterschrift  
41. Nr. D 62 E

## Urkunde über Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Oelde in drei selbständige Kirchengemeinden

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

### § 1

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Oelde wird in drei selbständige Kirchengemeinden aufgeteilt:
  - a) Evangelische Kirchengemeinde Oelde,
  - b) Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum,
  - c) Evangelische Kirchengemeinde Ennigerloh.
2. Die Grenzen der neugebildeten Kirchengemeinden werden wie folgt festgesetzt:
  - a) Evangelische Kirchengemeinde Oelde: Ihr Gebiet umfaßt das Gebiet der Kommunalgemeinden Oelde Stadt, Oelde Kirchspiel, Stromberg und Sünninghausen.
  - b) Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum: umfaßt das Gebiet der Kommunalgemeinde Neubeckum und folgendes Gebiet aus dem Kirchspiel Beckum, das wie folgt begrenzt wird: Die Grenze beginnt im Nordosten am Schnittpunkt der Kommunalgrenzen Neubeckum und Kirchspiel Beckum, verläuft in südlicher Richtung mit der zuletzt genannten Kommunalgrenze bis zum Auftreffen auf die Autobahn, übernimmt deren Mitte in südwestlicher Richtung bis zur Bundesstraße Beckum/Vorhelm, folgt dieser — unter Ausschluß beider Seiten — in allgemein nordwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze und folgt dieser in

nördlicher Richtung bis zur Kommunalgrenze Neubeckum.

- c) Evangelische Kirchengemeinde Ennigerloh: umfaßt das Gebiet der Kommunalgemeinde Ennigerloh.

### § 2

Von den vier Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Oelde gehen über auf

- a) die Evangelische Kirchengemeinde Oelde die 2. und 4. Pfarrstelle,  
b) die Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum die 1. Pfarrstelle,  
c) die Evangelische Kirchengemeinde Ennigerloh die 3. Pfarrstelle.

### § 3

Für die Vermögensauseinandersetzung gilt der Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Oelde vom 12. November 1963 Ziffer 7, der ein Bestandteil dieser Urkunde ist.

### § 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 12. Dezember 1963

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Wilm

(L. S.)

Die durch Urkunde vom 12. Dezember 1963 von der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogene Aufteilung der Evangelischen Kirchengemeinde Oelde in die selbständigen Evangelischen Kirchengemeinden Oelde, Neubeckum und Ennigerloh wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Münster, den 24. Dezember 1963

#### Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

gez. Unterschrift

(L. S.)  
41. 2.

## Urkunde über die Bildung des Verbandes der Evangelischen Kirchengemeinde in Oelde

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden ordnet die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Grund der §§ 4 und 5 des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereich der revidierten Kirchenordnung von Westfalen und der Rheinprovinz vom 4. Juli 1904 (Kirchliches Gesetz- u. Verordnungsblatt 1904 Seite 16) in der Fassung der Notverordnung zur Änderung von Kirchengesetzen über die Bildung von Parochialverbänden vom 9. Juni 1933 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1933 Seite 146) und der Notverordnung über die Gesamtverbände vom 2. Februar 1948 (Kirchliches Amtsblatt 1948 Seite 53) folgendes an:

### § 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden  
Oelde, Neubeckum, Ennigerloh

bilden den „Verband der Evangelischen Kirchengemeinden in Oelde“.

### § 2

Der Verband hat

- a) diejenigen Aufgaben zu erfüllen, für die ein gemeinsames Handeln der Verbandsgemeinden geboten und zweckmäßig ist;  
b) Kirchensteuern nach einheitlichen Sätzen entsprechend den hierfür bestehenden Vorschriften zu erheben;  
c) die Verbandsgemeinden mit den Mitteln auszustatten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen erforderlich sind, soweit die Verbandsgemeinden nicht über eigene Einnahmen verfügen oder Dritte nicht herangezogen werden können;  
d) Mittel bereitzustellen für Gebäude und Einrichtungen, die der kirchlichen Versorgung der Verbandsgemeinden dienen, ferner Mittel für den Erwerb von Grundstücken;  
e) Mittel bereitzustellen für Aufgaben, die den Kirchengemeinden gemeinsam obliegen, oder deren gemeinsame Erledigung geboten und zweckmäßig erscheint;  
f) die Pfarrbesoldung einschließlich der in den einzelnen Kirchengemeinden noch zu errichtenden Pfarrstellen, ebenso die Bezüge der geistlichen Hilfskräfte nach den jeweils geltenden besonderen und allgemeinen Ordnungen aufzubringen;  
g) die kirchlichen Umlagen aufzubringen und abzuführen;  
h) einheitliche Gebührensätze in den Verbandsgemeinden zu schaffen;  
i) Rücklagen zur Finanzierung und Unterhaltung von Bauten und sonstigen Gesamtaufgaben zu bilden und einen Betriebs- und Steuerausgleichsfonds einzurichten.

Sämtliche Planungen und Entscheidungen sind im Hinblick auf das Wohl aller Verbandsgemeinden zu treffen.

### § 3

Die Verbandsgemeinden können dem Gemeindeverband weitere Aufgaben übertragen.

### § 4

Der Verband erfüllt seine Aufgaben im Dienst der Kirchengemeinden, von denen er getragen wird. Er kann die Kirchengemeinden zur Durchführung seiner Aufgaben heranziehen.

### § 5

Der Verband richtet sich ein und gibt sich eine Geschäftsordnung gemäß der Satzung.

### § 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 12. Dezember 1963.

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Wilm

(L. S.)

Die durch Urkunde vom 12. Dezember 1963 von der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogene Errichtung des Verbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Oelde wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Münster, den 24. Dezember 1963

**Der Regierungspräsident**

Im Auftrage:

gez. Unterschrift

(L. S.)  
41. 2.

## **Satzung des Verbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Oelde**

### **§ 1**

Der Verband der Evangelischen Kirchengemeinden in Oelde ist Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

### **§ 2**

Die Befugnisse des Verbandes werden durch den Verbandsvorstand ausgeübt. Eine Verbandsvertretung wird nicht gebildet; ihre Aufgaben werden vom Verbandsvorstand ausgeübt.

### **§ 3**

Der Verbandsvorstand besteht aus den Vertretern der Verbandsgemeinden. Für jede Pfarrstelle werden zwei Vertreter beauftragt. Von den Vertretern jeder Gemeinde muß einer Pfarrer sein.

### **§ 4**

1. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden auf die Dauer von 8 Jahren von den Presbyterien aus dem Kreise ihrer Mitglieder gewählt.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitgliedschaft endet, wenn der Vertreter aus dem Presbyterium ausscheidet. Die Ersatzwahl durch das Presbyterium, dem der ausgeschiedene Vertreter angehörte, erfolgt für den Rest der Amtszeit des Vorstandes.

### **§ 5**

Der Verbandsvorstand hat sämtliche dem Vorstand obliegenden Aufgaben (§ 2 der Errichtungs-urkunde) beschlußmäßig zu erledigen.

### **§ 6**

1. Der Verband wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von vier Jahren den Vorsitz und dessen Stellvertreter.
2. Nach Ablauf von 4 Jahren muß der Vorsitz sein Amt niederlegen; an seine Stelle kann der bisherige Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Verbandsvorstandes berufen werden. Wird die Stelle des stellvertretenden Vorsitzers (gem. Satz 1) frei, so ist sie neu zu besetzen. In diese Stelle darf nicht der bisherige Vorsitz berufen werden.
3. Der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz müssen Pfarrer sein. Diese dürfen nicht derselben Kirchengemeinde angehören.

### **§ 7**

1. Der Verbandsvorstand wird nach Bedarf vom

Verbandsvorsitzer einberufen, mindestens vierteljährlich.

2. Der Vorsitz hat den Verbandsvorstand in einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder eine Verbandsgemeinde dieses schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
3. Die Einladung und die Tagesordnung müssen den Beteiligten eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein.
4. Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist.

### **§ 8**

1. Der Vorsitz trifft die geschäftlichen Maßnahmen zur Vorbereitung oder Ausführung der Beschlüsse und führt den Schriftwechsel.
2. Zur Abwicklung der Geschäfte unterhält der Verband eine Rendantur.

### **§ 9**

1. In gemeinsamen Anliegen der im Verband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden vertritt der Vorsitz nach Beratung mit dem Verbandsvorstand den Verband in der Öffentlichkeit.
2. Die Beschlüsse werden durch Auszüge aus dem Verhandlungsbuch beurkundet, die der Verbandsvorsitzer beglaubigt.
3. Rechtsverbindliche Erklärungen des Verbandes und Vollmachten sind von dem Vorsitz und zwei weiteren Mitgliedern des Verbandsvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Verbandsiegel zu versehen.

### **§ 10**

Der Vorsitz hat der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen unverzüglich Beschlüsse des Verbandsvorstandes zur Entscheidung vorzulegen, wenn er der Auffassung ist, daß sie die Kirchenordnung oder ein Kirchengesetz oder andere Gesetze verletzen. Die Kirchenleitung entscheidet über die Gültigkeit des Beschlusses endgültig.

### **§ 11**

Bei Planungen im Sinne von § 2 Ziff. c und d der Errichtungs-urkunde hat der Verband im Einvernehmen mit den Kirchengemeinden zu arbeiten. Falls bei schwerwiegenden Entscheidungen eine einzelne Gemeinde meint, den Beschluß des Verbandsvorstandes nicht anerkennen zu können, kann sie Einspruch bei dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen einlegen. Die Entscheidung ist endgültig.

### **§ 12**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Mitglieder des Verbandsvorstandes, auf die Verhandlungen und Geschäfte des Verbandes sowie auf die Geschäftsführung und Verwaltung die Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Anwendung.

### **§ 13**

Der Verband erledigt die in der Errichtungs-urkunde unter § 2 übertragenen Aufgaben un-

mittelbar oder mittels der Verbandsgemeinden. Er ist berechtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bilden.

#### § 14

1. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Haushaltspläne jeweils 2 Monate vor Beginn des Rechnungsjahres dem Vorstand einzureichen. Außerdem haben sie dem Verband eine Ausfertigung jeder Verhandlungsniederschrift vorzulegen.
2. Der Vorstand kann Posten der Haushaltspläne der Verbandsgemeinden, soweit sie nicht vom Gesetz geforderte Leistungen darstellen, beanstanden. Beanstandet er den Haushaltsplan nicht innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der Einreichungsfrist, so erkennt er ihn damit an.
3. Wird über Beanstandungen keine Einigung erzielt, so entscheidet auf Einspruch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Verbandsgemeinden sind indes an die Entscheidung des Vorstandes gebunden, wenn sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Beanstandungen durch Einspruch beantragt haben, die Frage dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen vorzulegen. Die Verbandsgemeinden haben sich bis zur Entscheidung über den Einspruch an die Weisung des Vorstandes zu halten.
4. Die Verbandsgemeinden dürfen ohne Zustimmung des Verbandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht vom Haushaltsplan der Kirchengemeinden gedeckt werden.
5. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, vor Veränderungen im Gebäude- und Grundstücksbestand sowie vor Veränderungen im Stand der Arbeitskräfte die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

#### § 15

1. Der Vorstand setzt den Haushaltsplan des Verbandes in jedem Jahr fest und faßt den dafür erforderlichen Kirchensteuerbeschuß.
2. Die Übernahme neuer Aufgaben des Verbandes kann nur erfolgen, wenn der Beschluß mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes gefaßt wird. Dasselbe gilt für die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Gebäuden.

#### § 16

Der Verband beschafft die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel durch Ausschreibung kirchlicher Umlagen (Kirchensteuer). Der Verband erhebt diese Umlagen unmittelbar von den Gliedern der ihm angeschlossenen Kirchengemeinden nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften. Die Mittel, die der Verband zur Erfüllung der ihm nach der Errichtungsurkunde obliegenden Verpflichtungen und für seine Verwaltungskosten braucht, deckt er unmittelbar aus den erhobenen Kirchensteuern.

#### § 17

Soweit dem Verband zum Erwerb von Grundstücken sowie zur Errichtung und Instandhaltung

von Gebäuden laufende Mittel nicht zur Verfügung stehen, ist der Verband berechtigt, Anleihen aufzunehmen. Die Bestimmung des § 15 Abs. 2 findet keine Anwendung.

#### § 18

Der Verband stattet aus den Steuermitteln die Verbandsgemeinden mit denjenigen Beträgen aus, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben und gesetzlichen Leistungen benötigen und in Ermangelung eigener Einnahmen oder dritter Verpflichteter ohne Kirchensteuer sich nicht beschaffen können. Der Bedarf ergibt sich aus den vom Verbande genehmigten Haushaltsplänen der Verbandsgemeinden.

#### § 19

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband die bei ihnen vorhandenen Gebäude und Einrichtungen auf Anfordern in dem Maße zur Verfügung zu stellen, wie sie für den Verband erforderlich sind. Dabei soll der Verband die Bedürfnisse der Verbandsgemeinde berücksichtigen.

#### § 20

1. Der Verband regelt durch Vereinbarungen mit den Gemeinden die Verteilung der Arbeitskräfte auf Verband und Gemeinden.
2. Durch Vereinbarung zwischen den Beteiligten können die Dienstleistungen Angestellter oder Beamter zwischen Verband und Gemeinde oder zwischen einzelnen Gemeinden geteilt werden. Können sich Verband, Gemeinden oder Angestellte nicht einigen, entscheidet das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen endgültig.

#### § 21

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Bielefeld, den 12. Dezember 1963

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
D. Wilm

(L. S.)

### Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die evangelischen Bewohner des in der anliegenden Karte näher bezeichneten Gebietes der Evangelischen Kirchengemeinde Weitmar, Kirchenkreis Bochum, werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Weitmar ausgefarrt und zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen

Evangelische Kirchengemeinde E p p e n d o r f vereinigt. Die anliegende Landkarte, aus der die Grenzen hervorgehen, ist Bestandteil der Urkunde.

#### § 2

Die bisherige 3. und 6. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Weitmar mit dem Sitz in

Weitmar gehen als 1. und 2. Pfarrstelle auf die Evangelische Kirchengemeinde Eppendorf über.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung der Evangelischen Kirchengemeinde Weitmar und der Evangelischen Kirchengemeinde Eppendorf erfolgt gemäß dem Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Weitmar vom 3. Dezember 1963.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Dezember 1963

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung  
Dr. Th ü m m e l

(L. S.)

Nr. 28851/Weitmar 1 a

Zu der nach der beiliegenden Urkunde vom 18. 12. 1963 von der Evgl. Kirche — Landeskirchenamt — in Bielefeld ausgesprochenen Errichtung der Evgl. Kirchengemeinde Bochum-Eppendorf wird hiermit auf Grund der von dem Herrn Kultusminister mit Erlaß vom 22. 1. 1964 gegebenen Ermächtigung die staatliche Anerkennung gem. Artikel 4 des Staatsgesetzes vom 8. 4. 1924 (G. S. 221) erteilt.

Arnsberg, den 6. Februar 1964

**Der Regierungspräsident**

Im Auftrage:  
Dr. Re i n e c k e

(L. S.)

41. B 24 E

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Asseln, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Dortmund-Asseln errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 30. Januar 1964

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. W i l m

(L. S.)

Nr. Asseln 1 (2)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Datteln, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 30. Januar 1964

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. W i l m

(L. S.)

Nr. 27156/Datteln 1 (4)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stiftberg zu Herford, Kirchenkreis Herford, wird eine weitere (8.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 30. Januar 1964

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. W i l m

(L. S.)

Nr. 27204/Herford-Stift-Berg 1 (8)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Mark, Kirchenkreis Hamm, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Mark errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 29. Januar 1964

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm

(L. S.)

Nr. 1109/Mark 1 (2)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Stieghorst, Kirchenkreis Bielefeld, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 4. Februar 1964.

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm

(L. S.)

Nr. 1659/Stieghorst 1 (3)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Wiemelhausen, Kirchenkreis Bochum, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 29. Januar 1964

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm

(L. S.)

Nr. 29411/Wiemelhausen 1 a

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Wiemelhausen, Kirchenkreis Bochum, wird eine weitere (6.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 30. Januar 1964

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm

(L. S.)

Nr. 29411 II/Wiemelhausen 1 a

## Persönliche und andere Nachrichten

### Zu besetzen sind

die neu errichtete 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Asseln, Kirchenkreis Dortmund-Nordost. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Derne an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Weggang von Pfarrer Hermann Gehring erledigte 1. Pfarrstelle der Paulus-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Datteln, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Brink in den Ruhestand zum 1. April 1964 frei werdende Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bodelschwingh, Kirchenkreis Dortmund-West. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Patron der Pfarrstelle, Herrn Edzard Freiherrn zu Innhausen und Knyphausen in 46 Dortmund-Bodelschwingh, Haus Bodelschwingh, zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die anderweitige Berufung des Pfarrers Kurth zum 1. April 1964 freiwerdende 2. Pfarrstelle der Advent-Kirchengemeinde Dortmund-Hörde, Kirchenkreis Dortmund-Süd. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Schüren an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Superintendenten Rudi Boeddinghaus in den Ruhestand zum 1. Mai 1964 freiwerdende 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gevelsberg, Kirchenkreis Schwelm. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch Berufung des Pfarrers Siegfried Lotze in die 2. Kreis Pfarrstelle des Kirchenkreises Hattingen-Witten zum 1. April 1964 erledigte 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Witten-Annen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Holzwickede, Kirchenkreis Unna. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Unna an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mark, Kirchenkreis Hamm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hamm an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Milspe, Kirchenkreis Schwelm. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Lerdon nach Kiel erledigte 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Münster. Der Bewerber hat evangelische Unterweisung an der gewerblichen Berufsschule zu erteilen. Der Kirchenkreis hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Münster zu richten;

die durch die Berufung von Pfarrer Johannes Domke in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldentrup, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stieghorst, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch Berufung des Pfarrers Siegfried Demski nach Dahlerbrück erledigte 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Volmarstein, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wiemelhausen, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

#### **Berufen sind**

Pfarrer Siegfried Demski, bisher in Volmarstein, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Dahlerbrück, Kirchenkreis Lüdenscheid, als Nachfolger des nach Eilshausen berufenen Pfarrers Gerhard Jarcke;

Hilfsprediger Karl-Andreas Hecker zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wattenscheid, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des Pfarrers Gert Blätgen, der zum Leiter des Seminars für Katechetik und Gemeindedienst an der Evangelischen Sozialschule der Westfälischen Frauenhilfe in Bochum berufen ist;

Hilfsprediger Horst Heitkampfer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bochum, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Bochum;

Hilfsprediger Dr. Gerhard Rödding zum Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen in die neu errichtete landeskirchliche Pfarrstelle im Landeskirchenamt.

#### **Berufung zum Kreiskirchenmusikwart**

Die Amtszeit des Kreiskirchenmusikwarts des Kirchenkreises Unna, Kantor Karl-Helmut Herrmann, ist durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 an für die Dauer von 5 Jahren verlängert worden.

Zur Kreiskirchenmusikwartin des Kirchenkreises Hattingen-Witten ist die Kirchenmusikerin Rose Schulte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden mit Wirkung vom 1. Januar 1964 an für die Dauer von 5 Jahren berufen worden.

#### **Stellenangebote**

In der Evangelischen Kirchengemeinde Kamen, Kirchenkreis Unna, ist zum 1. 4. 1964 eine B-Kirchenmusikerstelle erstmalig zu besetzen. Erwartet wird neben dem Orgeldienst und der Arbeit in den bestehenden Chören die Sammlung eines Kinder- und Jugendchores. Bewerbungen werden erbeten an den Vorsitzenden des Presbyteriums, 4618 Kamen, Am Bollwerk 3.

Beim neu gebildeten „Verband der Evangelischen Kirchengemeinden in Oelde“ (3 Kirchengemeinden) wird für das neue Gemeindeamt möglichst bald eine in der Verwaltung erfahrene Persönlichkeit mit 1. kirchlicher Verwaltungsprüfung gesucht.

Geboten wird Vergütung nach Gruppe VI b BAT. Nach Bewährung und Ablegung der 2. kirchlichen Verwaltungsprüfung soll die Übernahme in das Beamtenverhältnis mit Besoldung nach Gruppe A 9 LBesG. erfolgen. Bei der Beschaffung einer Wohnung ist der Verband behilflich. Bewerbungen er-

beten bis 1. 5. 1964 an Herrn Eitel Fritz Haver, 474 Oelde, von-Duesberg-Str. 1.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Lüdenscheid in Westfalen, Ortsklasse S (58.000 Einwohner, 40.000 Gemeindeglieder, 12 Pfarrstellen), ist in Kürze die Beamtenstelle des Gemeindefamtsleiters infolge Pensionierung wiederzubesetzen.

Die Kirchengemeinde hat eine umfangreiche, vielseitige Vermögensverwaltung, 2 Friedhöfe (16 ha), 1 Hospiz. Ferner sind mehrere Bauvorhaben in neuen Siedlungsbezirken z. Z. begonnen und neue geplant.

Das Presbyterium hat die Aufteilung in 5 selbständige Kirchengemeinden grundsätzlich beschlossen und demzufolge die Bildung eines Gesamtverbandes in Aussicht genommen. Dem Gemeindefamts-

bzw. Gesamtverbandsleiter untersteht außerdem die kreiskirchliche Verwaltungs- und Kirchensteuerverteilungsstelle für die Kirchenkreise Lüdenscheid und Plettenberg. Es kommen nur Bewerber in Frage, welche die 2. kirchliche Verwaltungsprüfung abgelegt haben, über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und möglichst mit westfälischen Verhältnissen schon vertraut sind.

Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsgruppe A 11 des Landesbesoldungsgesetzes NW. Nach mehrjähriger Bewährung steht eine Anhebung in die Besoldungsgruppe A 12 in Aussicht. Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild werden bis zum 16. April 1964 erbeten an den Vorsitzenden des Presbyteriums,

Pfarrer L i e n e n k l a u s , 588 Lüdenscheid,  
Werdohler Str. 30, Ruf: 2 05 23.

---

**Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung**

---

---

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 64711-13-65547-48. - Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. - Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.